

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 171

30. Dezember

1916

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Bündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Bündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1393) wird folgendes bestimmt:

§ 1. A. Bei Abgabe durch den Hersteller darf der Preis folgende Säge nicht übersteigen (Fabrikpreis):

- I. 1. für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Pack zu je 10 Schachteln 350,00 Mk.,
" $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Pack " " " " 355,00 "
" $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Pack " " " " 357,50 "
" $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Pack " " " " 360,00 "

2. für imprägnierte bunte Hölzer die unter A I 1 genannten Sägen mit einem Zuschlag von je 20 Mk.;
3. für weiße oder bunte, flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sägen mit einem Zuschlag von je 30 Mark.

II. für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 340,00 Mk.,
" $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 345,00 "
" $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 347,50 "
" $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 350,00 "
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 280,00 Mk.,
" $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 285,00 "
" $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 287,50 "
" $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 290,00 "
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück für $\frac{1}{2}$ Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 190,00 Mk.,
" $\frac{2}{2}$ Kisten zu je 500 Schachteln oder Koffern 195,00 "
" $\frac{4}{4}$ Kisten zu je 250 Schachteln oder Koffern 197,50 "
" $\frac{10}{10}$ Kisten zu je 100 Schachteln oder Koffern 200,00 "

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 20 Mark zu den unter A I und II 1, von je 16 Mark zu den unter II 2 und von je 10 Mark zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

- | | |
|---|---------|
| für die unter A I 1 genannten Bündhölzer für das Pack zu 10 Schachteln | 45 Pfg. |
| für zwei Schachteln | 9 " |
| für die unter A I 2, 3 genannten Bündhölzer für das Pack zu 10 Schachteln | 50 " |
| für eine Schachtel | 5 " |
| für die unter A II 1 genannten Bündhölzer für die Schachtel oder den Koffer | 45 " |
| für die unter A II 2 genannten Bündhölzer für die Schachtel oder den Koffer | 38 " |
| für die unter A II 3 genannten Bündhölzer für die Schachtel oder den Koffer | 25 " |

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.
§ 2. Die in § 1 bezeichneten Preise schließen beim Verkauft durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Abnehmers ein. Beim Verkauft durch den Großhändler schließen die Preise die Kosten der Beförderung bis zur Bahn- oder Wasserstation des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Großhändlers ein, falls die Beförderung nicht auf dem Bahn- oder Wasserweg erfolgt, die Kosten der Beförderung in das Haus des Abnehmers ein.
Für die Verpackung dürfen Preiszuschläge nicht berechnet werden.

Die Preise gelten für versteuerte Ware.

§ 3. Soweit Hersteller unter Ausschaltung des Großhandels an den Kleinhändler liefern, sind die in § 1 unter B genannten Preise Anwendung.

Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben.

Der Verkauf von Mengen unter $\frac{1}{10}$ -Kiste durch den Hersteller ist verboten.

§ 4. Andere Arten Bündhölzer als die in § 1 genannten herzustellen, ist verboten mit Ausnahme von Westentaschenhölzern, Buchhölzern (Blattenhölzern) und Sturmhölzern.

§ 5. Dem Verein Deutscher Bündholzfabrikanten, Berlin liegt es ob, die zur Befriedigung des Bedarfs der Landesverwaltungen und der Marineverwaltung erforderlichen Mengen von Bündhölzern auf die einzelnen Hersteller von Bündhölzern nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers im Verhältnis der Steuerkontingente unter Berücksichtigung etwaiger Kontingentsübertragungen

umzulegen. Die Hersteller sind verpflichtet, die auf sie umgelegten Mengen ohne Rücksicht auf anderweitige Lieferungsverpflichtungen zu den bei der Umlegung festzusetzenden Terminen zu Fabrikpreis (§ 1 zu A, §§ 2, 3) zu liefern.

§ 6. Wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 oder des § 4 Zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Die Bestimmungen gelten nicht für Bündhölzer, die im Ausland hergestellt sind.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, § 3 Absatz 2 und die §§ 4, 6 jedoch erst mit dem 1. Jan. 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Bündwaren. Vom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Bündwaren aller Art zu regeln. Er kann Vorkehrungen über Bündwaren und die zu ihrer Herstellung oder Verpackung erforderlichen Stoffe anordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Preise, die der Reichskanzler auf Grund dieser Vorschrift festsetzt, sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftetretens.

Berlin, den 16. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Einsetzung der Tage- und Handbuchs-Auszüge pro 1. Januar 1917.

An die Gemeinde-, Markt-, Kirchen- und Stiftungsrechner sowie an die Rechner der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises.

Anfang Januar 1917 sind Tage- und Handbuchs-Auszüge anzufertigen und vorzulegen. Wir erwarten die Vorlage bis spätestens 15. Januar 1917. Eine Befreiung von dieser Auflage wird diesmal nicht erfolgen.

Gießen, den 24. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Semmerde.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes General-Kommando.

III b. Nr. 24 088/7271.

Frankfurt a. M., den 20. 12. 1916.

Betr.: Arbeitspflichtiger nichtmilitärischer Angehöriger feindlicher Staaten.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit:

§ 1.

Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, die Uebernahme oder Fortsetzung einer ihnen von einer Behörde oder einem Arbeitgeber übertragenen Arbeitsleistung ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2.

Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landrats- bzw. Kreisämter.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

„Gedenket der Geburtstagspende für's Rote Kreuz!“

ins Leben gerufen. Von seiner Tätigkeit erhofft das ganze deutsche Volk eine Befreiung der inneren und äußeren Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarcht. Diese Hoffnungen haben sich leider nicht erfüllt und sie — es muß dies geradezu gesagt werden — konnten sich auch nicht erfüllen, weil man mit einem Faktor nicht gerodet hat. Dem Streben des Einzelnen, nicht nur für den laufenden Bedarf, sondern auf möglichst lange Zeiten hinan sich zu versorgen, wohl ein Weltakt und die vorhandenen Vorräte zu erhalten, ist aber notwendigerweise zu hohen Preisen hätte führen müssen und zu Beginn des Krieges tatsächlich auch geschehen ist.

Bekanntmachung

(Nr. W. M. 500/12. 16. R. R. A.)

betreff. Bestandserhebung von Nähfäden.

Bom 30. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkem, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.*) Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer vierteljährlichen Meldepflicht.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. Sämtliche baumwollene Nähfäden (wie zum Beispiel Nähzwirne, Nähgarne, Festgarne, Reihgarne, Buchbindersfäden, Konfektionsgarne, Trifotagemähzwirne und sonstige Industriegarne usw.) in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf.
2. Sämtliche Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden (wie z. B. Festzwirne, Sattlergarne, Schuhgarne, Doppelgarne, Durchnähgarne, Maschfäden, Pantoffelgarne, Soblingarne, Nähzwirne, Sacknähzwirne, Sackstoffzwirne, Buchbindersfäden, Knopfzwirne, Steppzwirne, Flachszwirne, Steppgarne, Einbindegarne, Feslechgarme, Strähnenzwirne, Kurzhaßelzwirne, Langhaßelzwirne, Bindzwirne, Knäuelzwirne, Kärtchenzwirne, Sternzwirne, Rollenzwirne, Moslerfäden, Dugendzwirne, Wachsmaaschinenzwirne, Fabrikationsnähzwirne usw.) in jeder Aufmachung für Groß- und Kleinverkauf,

die sich am Stichtage im Eigentum oder Gewahrsam meldepflichtiger Personen befinden, vorausgesetzt, daß die im § 4 festgesetzten Mindestmengen erreicht sind.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen.
2. Gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden.
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 4.

Mindestmengen

Nicht meldepflichtig sind:

I. Bei baumwollenen Nähfäden.

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Qualität, Zwirnung, Farbe und Aufmachung (jedoch ohne Rücksicht auf die Etikettensnummer) bei Längen bis zu 200 m (einschließlich) weniger als 5 Gros, bei Längen über 200 m weniger als 1 Gros betragen. Angefangene Gros sind nicht zu melden, falls die Nähfäden in Duzendpackung geliefert sind. Sind die Nähfäden in Dezimalpackung geliefert, so sind die in den einzelnen

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Kolonnen des Melbescheines zu melgenden Mengen nach unten auf hundert Stück abzurunden.

Beispiel: Die Firma X besitzt am 1. Januar 1917 folgende Vorräte:

Zu zweifach Untergarn 1000 Yards	Etikettensnummer 20-100.	25 Duzend
WeiB		
Zu dreifach Ganggarn:		
200 Yards, weiß, Etikettensnummer 10-50		75 "
200 " weiß, Etikettensnummer 60-100		51 "
200 " schwarz, Etikettensnummer 10-50		25 "
200 " schwarz, Etikettensnummer 60-100		10 "
500 " schwarz, Etikettensnummer 24-50		15 "
500 Meter, weiß, Etikettensnummer 10-20		280 Stück
500 " schwarz, Etikettensnummer 10-20		110 "
Sie meldet: Zweifach Untergarn 1000 Yards, weiß		2 Gros
Dreifach Ganggarn:		
200 Yards, weiß bis Etikettensnummer 50		6 "
200 " weiß über Etikettensnummer 50		4 "
200 " schwarz		nichts
500 " schwarz bis Etikettensnummer 50		1 Gros
500 Meter, weiß		200 Stück
500 " schwarz		nichts

(weil unter 1 Gros)

2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in derselben Zwirnung (zweifach, dreifach usw.) und Farbe, jedoch ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung und Etikettensnummer weniger als 10 Kilogramm betragen. Angefangene Kilogramm sind nicht meldepflichtig.

Beispiel: Die Firma X besitzt:

An zweifach Trifotagen-Nähzwirn		
roh und gebleicht, je 100 Klg. auf Kreuzspulen zu	50 Gr.	
roh und gebleicht je 50 Klg. auf Kreuzspulen zu	100 "	
an dreifach Rotigarn		
gebleicht: bis Etikettensnummer 50: 200 Holzrollen zu	50 "	
über Etikettensnummer 50: 300 Holzrollen zu	50 "	
schwarz: bis Etikettensnummer 50: 10 Holzrollen zu	50 "	
Sie meldet: Zweifach: 150 Klg. roh		
150 Klg. gebleicht		
Dreifach: gebleicht bis Etikettensnummer 50	10 Klg.	
über Etikettensnummer 50	15 "	
schwarz	nichts	

II. Bei Flach-, Hanf- und Ramie-Nähfäden.

1. wenn sie nach der Länge aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 50 000 Meter betragen;
2. wenn sie nach dem Gewicht aufgemacht sind, diejenigen Vorräte einer Lagerstelle, welche in einer Sorte weniger als 10 Kilogramm betragen.

Beispiel: Die Firma X besitzt von

1. Kurzhaßelzwirn 125 Stück der Weite 80 Btm. 20/4 f 12 s (868 Meter Inhalt) weiß 2 fach,
2. Knäuelzwirn 20 Schachteln zu 20 Knäueln zu 100 Meter schwarz 2 fach,
3. Langhaßelzwirn 5 Stück 210 Btm. 60/2 f 12 z 10 080 Meter Inhalt rohgrau 3 fach,
4. Kärtchenzwirn 15 Schachteln zu 100 Kärtchen zu 40 Meter gelb 2 fach,
5. Sacknähzwirn 325 Kilogr. a/Kreuzspulen Nr. 14 rohgrau 3 fach,
6. Rollenzwirn 2 Schachteln zu 10 Rollen zu 50 Gramm Nr. 25 gelb,
7. Hanfsattlergarn 10 Kilogramm roh,
8. Schuhgarn 3 Meter 15 Kilogramm.

Sie meldet:

unter A die Menge 1: mit 108 000 Meter (statt 108 500) weiß	2 fach Nähfäden,
" " 2: nicht, da unter 50 000 Meter,	
" " 3: 50 000 (statt 50 400) farbig und rohgrau	3 fach,
" " 4: 60 000 Meter farbig und rohgrau 2 fach,	
unter B " " 5: 325 Kilogramm rohgrau Nr. 7/16,	
" " 6: nicht, da unter 10 Kilogramm,	
" " 7: 10 Kilogramm rohgrau Nr. 7/16,	
" " 8: 15 Kilogramm rohgrau Nr. 1/6.	

§ 5.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Kalendervierteljahres (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände.

Die Meldung hat spätestens am 10. Tage des Kalendervierteljahres an den Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin SW 68, verlängerte Sedemannstraße 10, zu erfolgen.

Erstmals ist also die Meldung über die bei Beginn des 1. Januar 1917 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Jan. 1917 zu erstatten.

§ 6.
Meldescheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Die Anforderung der Meldescheine soll unter Angabe der Vordruck-Nr. (Bst. 1065 b auf einer Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Seidemannstraße 10, erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einlieferung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Bestände eines und desselben Eigentümers oder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Seidemannstraße 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Nähfaben“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abdruck, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 7.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Bestoffmeldeamt zu übersenden.

§ 8.

Lagerbuch

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten. Diejenigen Nähfaben, welche in offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder in Konfektions- und sonstigen gewerblichen Betrieben zur Verarbeitung bereitliegen, sind zwar meldepflichtig, brauchen aber nicht gebucht zu werden.

Beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt zu richten.

Anfragen, welche die Herstellung von Nähfaben betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 — nicht an das Bestoffmeldeamt — zu richten, und zwar, wenn sie Baumwoll-Nähfaben betreffen, an Sektion W. II, wenn sie Flachs-, Hans- oder Ramie-Nähfaben betreffen, an Sektion W. III.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 1916 in Kraft.
Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Bestandserhebung von Nähfaben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortsüblich zu veröffentlichen:

„Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat unterm 27. Dezember ds. Jz. eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Nähfaben erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über: Meldepflicht, von der Bekanntmachung betroffene Personen, Mindestmengen, Stichtag und Meldefrist, Meldescheine, Muster, Lagerbuch, Anfragen und Anträge sowie Inkrafttreten. Diese Bekanntmachung ist im Giesener Anzeiger abgedruckt und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Giesener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Siehe n, den 28. Dezember 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Soda,
vom 18. Dezember 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 2 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen nie in nachstehender Uebersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Reisierte Soda (Ammonialsoda, Na-Blancsoda, Sodapulver)

1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 16,50 M.
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm

- | | |
|---|--------|
| für 1 Kilogramm einschl. Verpackung . . . | 0,26 „ |
| 1/2 „ | 0,18 „ |

B. „Kristall- und Feinsoda“

1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

- a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung 8,75 „
- b) Feinsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung

- | | |
|--|---------|
| I. im Saß | 9,75 „ |
| II. in Packungen zu je 1/2, oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen | 11,25 „ |

2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:

- a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers 11,00 „
- b) Feinsoda für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers

- | | |
|--|---------|
| I. im Saß | 12,00 „ |
| II. in Packungen zu je 1/2, oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen | 13,25 „ |

3. beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda für 1 Kilogramm einschl. Verpackung 0,20 „
1/2 „ 0,10 „

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichsminister.

Im Auftrage: Freiherr v. Stein.

Betr.: Jüderverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Dezbr. 1916 (Kreisblatt Nr. 156) wird bekanntgegeben, daß die Marken 4 und 5 der neuen grünen Jüderkarten vom 1. bis 31. Januar 1917 Gültigkeit haben.

Nach Ablauf dieser Zeit verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekanntzumachen.
Siehe n, den 29. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfes der Anlage eines Anschlußgleises für die Firma „Eisener“ G. m. b. H. in Gungen.

Die Pläne zur Anlage eines Anschlußgleises für die Firma „Eisener“ G. m. b. H. in Gungen liegen auf der Großh. Bürgermeisterei Gungen vom 4. Januar 1917 bis einschließlich zum 10. Januar 1917 zur Einsicht offen.

Iur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Donnerstag, den 11. Januar 1917, nachmittags 2 Uhr, auf dem Bahnhof Gungen festgesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Entfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse uhd. sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Ausschlusses spätestens im Termin vorzubringen.

Siehe n, den 28. Dezember 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Sechler.